

# Vereinsatzung

in der Fassung vom 31. März 2005

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: KUK – Kulturelles und Kommunales Assenheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Niddatal-Assenheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Übergeordnete Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Verbesserung der kulturellen und kommunalen Aktivitäten in Assenheim.  
Sie gliedern sich in die Bereiche:
  - Kulturelles
  - Kommunales
  - Kulinarisches
2. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung auf der Basis der Freiwilligkeit, der Unabhängigkeit und unter Beachtung ethischer Grundsätze.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. KUK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlt und die gemeinnützigen Vereinsziele unterstützt. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird wirksam, sobald die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag entrichtet sind.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Abschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr nach Beginn des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt mittels schriftlicher Erklärung

gegenüber dem Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung den Austritt zu begründen.

5. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss dem/der Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Aufnahmegebühr wird beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

## § 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Familien oder Lebensgemeinschaften zahlen jeweils nur einen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal eines Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr wird von allen neuen Mitgliedern, die nach dem 06. Oktober 2000 dem Verein beitreten, erhoben. Familien oder Lebensgemeinschaften zahlen jeweils nur einen Beitrag.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten jährlich bis zum 31. März zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandssprecher/in einberufen.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung treten die Mitglieder zusammen:
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins, sofern in dem Antrag die anstehenden Themen angegeben und begründet sind.
3. Der/die Vorstandssprecher/in lädt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Sie müssen dem/der Vorstandssprecher/in spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan beschließt über alle Grundsätze der Vereinstätigkeit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr,
  - Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandssprecher/in oder ein von ihm/ihr

bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand.

6. Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden und mindestens 25 Prozent aller eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten weniger als 25 Prozent der Mitglieder anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche wiederholt. Bei der zweiten Wiederholung innerhalb einer weiteren Woche sind keine 25 Prozent mehr erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sein.
9. In der Regel finden Abstimmungen offen statt. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
10. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorstandssprecher/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen. Aufgabenbezogen werden gewählt:
  - der/die Bereichsleiter/in Kommunales,
  - der/die Bereichsleiter/in Kulinarisches,
  - der/die Bereichsleiter/in Kulturelles,
  - der/die Schatzmeister/in.In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorstandssprecher/in und eine/n stellvertretende/n Vorstandssprecher/in. Darüber hinaus legt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung den Geschäftsverteilungsplan fest. Die Ergebnisse der konstituierenden Sitzung sind den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandssprecher/in, der/die stellvertretende Vorstandssprecher/in sowie der/die Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam als Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse (Projektgruppen) und einzelne Mitglieder berufen.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse, und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und ist verantwortlich für die jährliche Budgetplanung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein zu besetz-

zendes Amt ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.

6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt. Bis dahin wird ein anderes Vereinsmitglied vom Vorstand mit der Funktion betraut.
7. Der Vorstand kann innerhalb einer Legislaturperiode weitere Mitglieder bis zur maximal zulässigen Anzahl in den Vorstand berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gewählten anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## § 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Geld- und Sachvermögen abzüglich bestehender Verbindlichkeiten.

## § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein wird als fortbestehend angesehen, solange er mindestens fünf Mitglieder zählt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stadt Niddatal zu übergeben. Die Stadt hat dieses Vermögen und alles sonstige Inventar unmittelbar und ausschließlich dem Ortsteil Assenheim zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Das Inventar kann bei Vereinsauflösung von den Mitgliedern erworben werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 2005 beschlossen. Sie wird wirksam nach Eintragung beim Amtsgericht.

## KUK

**Kulturelles und Kommunales Assenheim e.V.**